

Mehr Urlaub für junge Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst - altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im TVöD ist altersdiskriminierend

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt hatte sich in seinem Urteil vom 20.03.2012 (9 AZR 529/10) mit der Frage zu beschäftigen, ob bei altersabgestuften tariflichen Urlaubsregelungen eine unmittelbare Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer wegen des Alters vorliegt.

Zugrunde lag der Fall einer beim beklagten Landkreis beschäftigten Klägerin, welche mit ihrer Klage festgestellt haben wollte, dass ihr in den Jahren 2008 und 2009 und damit schon vor der Vollendung ihres 40. Lebensjahres, über den tariflich vorgesehenen Urlaub von 29 Arbeitstagen hinaus, jeweils ein weiterer Urlaubstag zugestanden hat. Die Klägerin vertrat dabei den Standpunkt, dass die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer in dem streitgegenständlichen Tarifvertrag, § 26 Abs. 1, S. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Alters verstoße.

Die streitgegenständliche Tarifvorschrift regelt, dass bei Verteilung einer wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) beträgt der nach § 1 BUrlG jedem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr zustehende Erholungsurlaub mindestens 24 Werktage. Anders als § 26 Abs. 1 S. 2 TVöD knüpft die gesetzliche Regelung damit die Dauer des Urlaubs nicht an das Lebensalter des Arbeitnehmers.

Das BAG teilte diese Auffassung und gab der Klage statt. Der Klägerin steht demnach für die Jahre 2008 und 2009 jeweils ein weiterer Urlaubstag als Ersatzurlaub zu.

Die Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 S. 2 TVöD benachteiligt Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unmittelbar und verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters. Die streitgegenständliche tarifliche Urlaubsstaffelung verfolgt, so das BAG, nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen.

Der Verstoß der tariflich angeordneten Staffelung der Urlaubsdauer gegen das Verbot der Altersdiskriminierung kann demnach nur beseitigt werden, in dem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise „nach oben“ angepasst wird, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Dieser höhere Urlaubsanspruch kann dabei auch rückwirkend geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch, etwaige vereinbarte Ausschlussfristen zu beachten. So gelten für den TVöD Ausschlussfristen von sechs Monaten.

Rechtsanwalt Gregor Eibeck, Mittweida